



Gemeinde **Hildisrieden**

Pflichtenheft für die Benützung der Schulanlage Hildisrieden

vom 01. August 2024

Ersetzt die Ausgabe vom 01. Januar 2018

Pflichtenheft für die Benützung der Schulanlage Hildisrieden

- *Mit den in diesem Pflichtenheft verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.*
- *Der Begriff „Schule“ umfasst die Volksschule, die Musikschule wie auch den Religionsunterricht.*
- *Als Wirtschaftsführung gilt die Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt mit Gewinnabsicht.*

Der Gemeinderat erlässt folgendes Pflichtenheft:

I. Bereich

Art. 1 Die folgende Benützungsordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Hildisrieden.

II. Aufsicht

Art. 2 Die Aufsicht obliegt

- a) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates
- b) dem Hauswart
- c) der Schulleitung / der Lehrerschaft
- d) den Leitern der Vereine und Organisationen
- e) bei Gross-/Festanslässen den Festverantwortlichen

Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausser-schulische Benützung der Schulanlage Hildisrieden und trifft die notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates beaufsichtigt die gesamte Schulanlage. Es erstellt mit der Schule, den ortsansässigen Vereinen und den Hauswarten den Belegungsplan.

Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler erfolgt während der Schulzeit durch die Lehrerschaft.

Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Trainings, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern. Die Leiter verlassen die Räumlichkeiten als Letzte.

Art. 7 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswartes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. Benützungsrecht

- Art. 8 Die Anlagen stehen während den Schulunterrichtszeiten in erster Linie den Schulen von Hildisrieden für den Schulbetrieb zur Verfügung. Ausserhalb der Schulunterrichtszeiten ist die Schule den übrigen Benutzer gleichgestellt.
- Art. 9 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb soll dabei nach Möglichkeit nicht gestört werden.
- Art. 10 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht ausnahmslos der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern von Hildisrieden zu.

IV. Benützung für den Probe- und Trainingsbetrieb

- Art. 11 Die Vereine benutzen die vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probe- und Trainingsbetrieb gemäss Belegungsplan.
- Art. 12 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen und dem Hauswart Änderungen des Probe- und Trainingsplanes gemäss Art. 11 bewilligen.
- Art. 13 Einzelne ausserordentliche Proben und Trainings können durch den zuständigen Hauswart bewilligt werden, sofern sie den Probe- und Trainingsplan gem. Art. 11 nicht beeinflussen.
- Art. 14 Der Gemeinderat ist befugt, den Sportunterricht der Schule, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen intensive Vorbereitungen in der Halle erfordern, einzustellen.
- Art. 15 Während den Sommerferien sind die Schulräume grundsätzlich geschlossen (Woche 1-3 Sommerreinigung). Ausnahmegewilligungen in den Sommerferien Woche 4-5 für Anlässe und Proben so wie Trainings, sind mit einem Gesuche rechtzeitig beim Gemeinderat einzureichen. In allen anderen Schulferien, sowie an den Abenden vor Feiertagen, stehen die Schulräume den Vereinen zur Verfügung.

V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe

- Art. 16 Veranstaltungen und Festanlässe, sofern sie öffentlich sind, werden im Veranstaltungskalender der Gemeinde erfasst. Zusätzlich sind die ent-

sprechenden Räume der Schulanlage über das Raumreservationstool zu reservieren, dabei sind Art. 11 – 15 zu berücksichtigen.

Die Benutzung ist zeitgerecht mit der Hauswartung abzusprechen.

- Art. 17 Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Veranstaltungskalender zu verweigern oder die Benützung der Anlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- Art. 18 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

VI. Hausordnung

Allgemein

- Art. 19 Das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen während der Schulzeiten ist Sache des Hauswartes. Ausserhalb der Schulzeiten sind die Vereins- und Verantwortlichen für das Schliessen zuständig.
- Art. 20 Die Räumlichkeiten und Anlagen müssen bei Proben und Kursen bis 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.
- Art. 21 Auf der ganzen Anlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle ist Sache des Veranstalters. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Verantwortlichen für die Ordnungskontrolle zu bestimmen.
- Art. 22 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Die Benutzer sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- Art. 23 In sämtlichen Räumen der Anlage gilt ein Rauchverbot.
- Art. 24 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 25 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden.

Er hat dabei seiner Sorgfaltspflicht so weit nachzukommen, dass er nach Möglichkeit Personen, die Schäden verursacht haben, eruiert.

Wenn keine Vereinshaftpflicht vorhanden ist oder diese die Veranstaltung nicht deckt, so ist eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschliessen.

- Art. 26 Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von Vereinen nur in Anwesenheit eines Vereinsleiters oder einer als verantwortlich bezeichneten Person benützt werden.
- Art. 27 Musik- und Schallanlagen dürfen nur von Lehrpersonen und Vereinsleitern oder einer als verantwortlich bezeichneten Person bedient werden. Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen bei Veranstaltungen nur von den Zuständigen und vom Hauswart instruierten Personen bedient werden.

Turnhalle / Mehrzweckhalle

- Art. 28 Schüler dürfen die Turnhallen nur in Anwesenheit einer Lehrperson, Jugendliche eines verantwortlichen Leiters, betreten.
- Art. 29 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägeln oder abfärbenden Gummisohlen sind verboten.
- Art. 30 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.
- Art. 31 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule sowie den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.
- Art. 32 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.

Aussensportanlage

- Art. 33 Die Aussensportanlagen dürfen ausserhalb der Zeit, da die Anlagen von Schulen und sportlichen Organisationen belegt sind, von Erwachsenen und Kindern jederzeit benützt werden. Material wird dafür nicht herausgegeben. Die Anlagen sind bis Anbruch der Dämmerung zu verlassen.
- Art. 34 Der Hauswart kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig machen.

VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 35 Das Einrichten und die Benutzung der Räumlichkeiten sind nur in der Zeit der getätigten Reservation möglich.

Einrichten

- Art. 36 Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hauswartes (Anbringen von Dekorationen, Abdeckung des Hallenbodens etc.) zu befolgen.

Verantwortliche Person

- Art. 37 Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die Aufsicht verantwortlich ist.

Feuerschutz

- Art. 38 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.
 - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.

- dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.

Küche

- Art. 39 Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hauswartes zu beachten.
- Art. 40 Die Herausgabe und die Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Hauswart.
- Art. 41 Das gesamte Küchenmaterial ist vorbehalten für die Benutzung in der Schulanlage vorgesehen.

Wirtschaftsführung

- Art. 42 Veranstalter können eine Festwirtschaft auf eigene Rechnung führen.
- Art. 43 Der Veranstalter ist verantwortlich für:
- Beschaffung der notwendigen Wirtschaftsbewilligung.
 - Einhaltung der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.
 - Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke. Erwünscht ist dabei die Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes.

Parkplätze

- Art. 44 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Reinigung

- Art. 45 Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass eine gründliche Vorreinigung (besenrein) der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen. Werden die Container der Einwohnergemeinde benützt, wird eine pauschale Gebühr gemäss Anhang erhoben.

- Art. 46 Die Küchenreinigung ist Sache des Veranstalters und erfolgt unter Anleitung des Hauswartes.
- Art. 47 Die Abnahme der benützten Räumlichkeiten erfolgt durch den Hauswart. Diese hat frühestmöglich gemäss Weisungen des Hauswarts zu erfolgen. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt die Schlüssel zurück. Schäden sind im Protokoll festzuhalten und durch den Veranstalter zu bezahlen.
- Art. 48 Besondere Anordnungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

VIII. Benützungsgebühren

- Art. 49 Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie die Reinigungskosten zu entrichten, deren Höhe im Anhang festgelegt ist. In der Benützungspauschale mit eingeschlossen sind (Ausnahme bei den Aussenanlagen) Nebenkosten wie Strom und Wasser. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- Art. 50 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Ebenso kann die Benützungspauschale bei speziellen Verhältnissen von Fall zu Fall separat festgelegt werden.

Kurse, Proben, Trainings und Versammlungen

- Art. 51 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung der Schulanlage (Kurse, Proben, Trainings und Versammlungen) keine Entschädigungen bezahlen, solange keine Wirtschaftsführung betrieben wird. Werden Kurse durchgeführt, wo der Kursleiter/die Kursleiterin oder der Verein gewinnorientiert arbeiten, muss eine Benützungsg Gebühr gemäss Anhang entrichtet werden.

Saal- und Parkwachen

- Art. 52 Die Einsatzstunden von Saal- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Geschirr- und Besteckverschleiss

- Art. 53 Der Veranstalter hat den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläsern zu bezahlen.

IX. Beschwerden

Art. 54 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlage Hildisrieden, oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 55 Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Es ist ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- zu bezahlen. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.

Art. 56 Die Benützer der Schulanlage von Hildisrieden sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates und des Hauswartes, eingehalten werden.

Art. 57 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

Art. 58 Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates.

Art. 59 Sämtliche Benützungsreglemente im Bereich Schule, Turnhalle, Aula und Sportanlagen werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Pflichtenheftes ausser Kraft gesetzt.

Art. 60 Das Pflichtenheft kann jederzeit vom Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 61 Dieses Pflichtenheft tritt am 01. August 2024 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Januar 2018.

Tarife Benützung Schulanlage Hildisrieden vom 01.08.2024

(ohne Aufwand Hauswartung)

| | Einheimische Vereine | Einheimische Private |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Turnhallen; Trainings und Proben | | |
| Trainings, Proben, Spiele (bis 2 Stunden, inkl. Duschen, WC) | 0.00 | 50.00 |
| Turnhallen; Turniere | | |
| Turniere inkl. Dusche, WC | | |
| 1 Tag | 0.00 | 200.00 |
| 2 Tage | 0.00 | 300.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag inkl. Foyer und Küche | 75.00 | 100.00 |
| inpuls-Halle: Konzerte, Theater und ähnliches (max 400 Personen) | | |
| 1 Tag inkl. WC | 0.00 | 500.00 |
| 2 Tage inkl. WC | 0.00 | 600.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag inkl. Foyer und Küche | 200.00 | 300.00 |
| inpuls-Halle: Grossveranstaltungen (max 450 Personen) | | |
| 1 Tag inkl. WC | 400.00 | 1000.00 |
| 2 Tage inkl. WC | 600.00 | 1200.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag inkl. Foyer und Küche | 200.00 | 300.00 |
| Aussenanlagen | | |
| Sportanlässe inkl. WC | 0.00 | 175.00 |
| Wirtschaftsbetrieb inkl. Foyer und Küche | 75.00 | 100.00 |
| Festanlässe inkl. WC, Strom und Wasser | 0.00 | 500.00 |
| Wirtschaftsbetrieb inkl. Foyer und Küche | 75.00 | 100.00 |
| Unteres Foyer oder oberes Foyer | | |
| Konzerte, Aufführungen etc. | | |
| 1 Tag inkl. WC | 0.00 | 200.00 |
| 2 Tage inkl. WC | 0.00 | 250.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag inkl. Küche | 50.00 | 75.00 |
| Beide Foyers zusammen | | |
| Konzerte, Aufführungen etc. | | |
| 1 Tag inkl. WC | 0.00 | 400.00 |
| 2 Tage inkl. WC | 0.00 | 500.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag inkl. Küche | 50.00 | 75.00 |
| Aula (inkl. Aula-Küche) | | |
| 1 Tag inkl. WC | 0.00 | 125.00 |
| 2 Tage inkl. WC | 0.00 | 250.00 |
| Wirtschaftsbetrieb pro Tag | 50.00 | 75.00 |

| | Einheimische Vereine | Einheimische Private |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| Küche | | |
| Küche 1 Tag | 0.00 | 100.00 |
| Küche 2 Tage | 0.00 | 150.00 |
| Benützung Küche | | |
| Benützung Gläser | 0.00 | 0.50 pro Person |
| Geschirr pro Personen | 0.00 | 1.00 pro Person |
| Benützung zusätzlicher Geräte: | | |
| - Friteuse pro Stück | 40.00 | |
| - Kaffeemaschine pro Stück | 25.00 | |
| Die technischen Einrichtungen der Bühne stehen zur Verfügung und sind in den Preisen inbegriffen. Handhabung/Verantwortung: siehe Reglement) | | |
| Reinigung / Abfallentsorgung | | |
| pro Stunde Reinigung | 40.00 | |
| Kehricht pro kg | 0.50 | |